

Der 7. VSW-BB vor Ort mit dem Thema *Brandschutz und Ihre persönliche Haftung* fand am 24.01.2018 statt und wurde in Kooperation mit der AGGB durchgeführt. Nach der Begrüßung durch den VSW-BB-Präsidenten Torsten Merke hielt der Vorsitzende der Bayer-Werkfeuerwehr Oliver Giesen seinen Vortrag zum Thema Brandschutz und wies direkt zu Beginn auf die Bedeutung des Themas hin. Hierbei machte er allen Anwesenden deutlich, dass sich Geschäftsführer dabei nicht aus der Verantwortung ziehen können. Um dafür ein Bewusstsein zu schaffen, wurde mehrfach daraufhin gewiesen, dass Brandschutzhelfer einen Geschäftsführer nur unterstützen, die Führungskraft selbst allerdings die Verantwortung weiterhin trägt und für mangelhaften Brandschutz jederzeit haftbar gemacht werden kann.

Darüber hinaus ging Herr Giesen auf die Veränderung des Brandschutzes ein. Hierbei verwies er darauf, dass sich früher ausschließlich Fachpersonal zum Beispiel um den Einbau entsprechender Anlagen kümmerte, was heute mittlerweile immer öfter von Elektrikern durchgeführt wird. Des Weiteren erhalten Juristen immer mehr Bedeutung bei diesem Thema.

Der Vortrag hatte diverse Großbrände zum Gegenstand, die auch medial aufgearbeitet worden. Dass Großbrände nicht nur für Entwicklungsländern wie Bangladesch ein Problem darstellen, zeigten Beispiele wie der "Grenfell Tower" in London. Hierbei war ein defekter Kühlschrank die Brandursache. Dass sich das Feuer so schnell ausbreiten konnte, lag vor allem daran, dass die Außenfassade nicht brandschutztauglich war – obwohl die Gebäudeverkleidung erst erneuert wurde. Gegen die Verantwortlichen wurde ein Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung eingeleitet.

Wie gefährlich mangelhafter Brandschutz für Verantwortliche sein kann, zeigt die Brandkatastrophe im Nachtclub "The Station" (Rhode Island, USA). Im Jahr 2003 entzündete Pyrotechnik auf der Bühne schalldämmendes Styropormaterial, wodurch sich der Brand schnell ausbreitete. 100 Menschen starben und 230 weitere Personen wurden verletzt. Das Ausmaß der Katastrophe wäre nicht so verheerend gewesen, wenn alle vier Ausgänge ausreichend ausgeschildert gewesen wären. Da dies nicht der Fall war, strömten alle Gäste zum Haupteingang bzw. -ausgang, was zur Folge hatte, dass es zu einer Staubbildung kam und die Leute nicht rechtzeitig den Club verlassen konnten. Die beiden Clubbesitzer wurden unter anderem aufgrund des Einbaus des brennbaren Schalldämmmaterials zu 13 bzw. 15 Jahren Haft verurteilt. Der Tourmanager der Band wurde als Hauptverantwortlicher für das Abbrennen des Feuerwerkes für schuldig befunden und erhielt eine Haftstrafe von 15 Jahren. Anschließend ging Herr Giesen auf die vier Schutzziele des Brandschutzes ein. Das oberste Ziel hierbei ist die Brandvermeidung, welches bereits in der Bauphase berücksichtigt werden muss. Das zweite Ziel ist die Vermeidung von Brand bzw. Rauchausdehnung, was zum Beispiel durch Brandschutztüren erreicht wird.

Ein weiteres Ziel ist die Sicherstellung von sicheren Flucht- und Rettungswegen. Diese müssen jederzeit begehbar, ausgeschildert und erkennbar sein. Als letztes Ziel ist definiert, dass Löscharbeiten ermöglicht werden müssen. Das bedeutet, dass Löschwasser vorhanden ist sowie, dass Löschanlagen (z.B. Hydranten) sichtbar und leicht zugänglich sein müssen.

Einen weiteren Fokus wurde darauf gelegt, dass es sich beim Brandschutz nicht nur um Personenschutz handelt – auch wenn dies natürlich das Wichtigste ist.

Ein verantwortungsbewusster Brandschutz stellt darüber hinaus auch die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit sicher. Im Jahr 2015 verursachten die zehn größten Brandschäden einen wirtschaftlichen Schaden (Sachschäden und Produktionsausfälle) von rund 711 Mio. Euro. Jeder Euro der in den Brandschutz investiert wird, ist also nicht nur eine Investition in den Mitarbeiterschutz, sondern ebenso in die Aufrechterhaltung der unternehmerischen Tätigkeit.

Durch einen zweiten Vortrag gewannen die Teilnehmer einen Einblick in die juristische Sichtweise zum Thema Brandschutz. Der Referent Stefan Erdmann von der Rechtsanwaltskanzlei Leinemann & Partner Rechtsanwälte mbB, wies erneut darauf hin, dass Unternehmen an sich nicht haftbar gemacht werden können, wohl aber die Mitarbeiter. Unternehmen können zwar Zivilrechtlich zu Bußgeldern verurteilt werden, aber ein Unternehmen kann nicht in das Gefängnis gehen. Im diesem Zusammenhang wurde auch durch einen Juristen darauf aufmerksam gemacht, dass eine Führungskraft für die Handlungen der Mitarbeiter haftbar gemacht werden kann, da es zu den Führungsaufgaben gehört, die Mitarbeiter zu schulen und zu kontrollieren.

Damit sind die Mitarbeiter allerdings nicht aus der eigenen Verantwortung entlassen. Wenn zum Beispiel ein Angestellter den Vorstand auf Mängel im Brandschutz hinweist, dieser die Bedenken allerdings ignoriert, muss der Mitarbeiter die nächst höhere Instanz, was auch staatliche Behörden sein können, informieren. Handelt die Person nicht oder setzt die Ignoranz sogar um, dann macht sich der Angestellte strafbar.

An der abschließenden Löschübung konnten alle Teilnehmer ein künstlich erzeugtes Feuer löschen. Hierbei hatte jeder die Auswahl zwischen einem Wasserlöscher und einem CO₂-Löscher. Des Weiteren wurde eine Schaum-Löschdose vorgeführt, welche für den privaten Hausgebrauch von Vorteil ist.



Links:

VSW-BB-Präsident Torsten Merke begrüßt die Teilnehmer. Links im Bild der Leiter der Werkfeuerwehr (Bayer AG), Oliver Giesen

Rechts:

VSW-BB-Vizepräsident Carsten Baeck bei der Löschübung

